

N. 3. 290 ex 1916.

Stillende Mütter und Säuglinge und Kinder
unter 2 Jahren, Erhöhung der Mehl-
verbrauchsmenge.

Wien, am 1. April 1916.

An die Herren

Obmänner der Brost- und Mehlkommissionen in Wien.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 22. März 1916, Z. B. 1320/31, verfügt, daß für **stillende Mütter** und für **Kinder unter 2 Jahren über Verlangen** statt der vollen Brost- und Mehlkarte **zwei** rechte Kartenteile samt Stamm (wie Stöbröstkarten) ausgefolgt werden. Ferner wurde verfügt, daß Personen der bezeichneten Art, die nur Anspruch auf die geminderte Brostkarte haben, auf Wunsch an Stelle dieser Brostkarte **ein** rechter Kartenteil auszufolgen und außerdem zu gestatten ist, aus ihren Mehlvorräten statt der 700 g, welche Besitzer geminderter Karten entnehmen dürfen, 1400 g für 14 Tage zu verbrauchen.

In Durchführung dieses Erlasses werden die Brost- und Mehlkommissionen angewiesen, **im Falle der Anmeldung von Parteien**, welche auf die Begünstigung für stillende Mütter und für Kinder unter 2 Jahren Anspruch erheben, diese zu informieren, daß sie behufs Geltendmachung des Anspruches den polizeilichen Meldezettel, eine ungestempelte Bestätigung eines Arztes oder einer Hebamme, durch welche nachgewiesen wird, daß die betreffende Mutter ihr Kind säugt, und für die Kinder im Alter unter 2 Jahren (auch für den Säugling) einen Altersnachweis, z. B.: Taufschein, Geburtschein, Geburtsbescheinigung, Vormundschaftsdekret und dgl. vorzuweisen haben. Falls ein Altersnachweis nicht beigebracht werden kann, ist die Partei auf die Pflicht zur wahrheitsgetreuen Angabe und auf die Straffolgen unrichtiger Angaben ausdrücklich aufmerksam zu machen und sind dann die Geburtsdaten auf Grund der Angabe mit dem Vermerke „angeblich“ im Evidenzblatte einzutragen. Nach Durchsicht der vorgelegten Nachweise sind die im Evidenzblatte bereits enthaltenen Eintragungen zu überprüfen, allenfalls zu ergänzen oder richtigzustellen und ist, wie es bei den Personen mit Schwararbeiter-, Junggesellen- und Stöbröstkarten geschieht, eine Vermerkung zu machen, welcher der **Tag beizufügen ist, mit dem der Anspruch erlischt**, das ist bei stillenden Müttern mit Vollenzung des ersten Lebensjahres des Säuglings und bei Kindern mit Vollenzung ihres zweiten Lebensjahres.

Sodann sind für die stillende Mutter, für den Säugling und für jedes andere Kind im Alter unter zwei Jahren je **zwei rechte Kartenteile samt Stamm** auszufolgen, wenn diese Personen auf **voll** Brostarten Anspruch haben; **je ein rechter Kartenteil samt Stamm**, wenn dieselben nur **geminderte** Brostarten haben. In letzterem Falle ist die Partei aufzuklären, daß sie von nun an bis zum Erlöschen des Anspruches für jede anspruchsberechtigte Person statt 700 g für 14 Tage 1400 g aus ihren Mehlvorräten entnehmen darf.

Erfolgt die Ausgabe der bezeichneten Karten während der Gültigkeitsdauer bereits ausgegebener Brostkarten, so können die rechten Kartenteile nur gegen Einziehung der vollen, beziehungsweise geminderten Brostarten der anspruchsberechtigten Personen ausgefolgt werden und sind so viele Kartenausschnitte, als an der eingezogenen Karte bereits fehlen, von den auszugebenden rechten Teilen abzutrennen.

Wenn die Partei im Bezuge geminderter Karten war, ist auf dem Evidenzblatte vorzumerken, daß sie fernerhin für jene Personen, welche statt der geminderten Karten einen rechten Kartenteil erhalten, aus ihren Mehlvorräten statt 700 g für 14 Tage 1400 g entnehmen darf, und ist dementsprechend der Beginn des Bezuges voller Brostarten für diese Personen neu zu berechnen und vorzumerken.

Die Ausgabe der Karten für stillende Mütter und Kinder unter zwei Jahren hört mit Ablauf der vierzehntägigen Brostkartenperiode, innerhalb welcher der Anspruch erlischt, auf und tritt dann wieder der Bezug der gewöhnlichen vollen oder geminderten Brostarten ein.

Die Zahl der ausgegebenen rechten Kartenteile für stillende Mütter und Kinder im Alter unter zwei Jahren ist auf dem Evidenzblatte, sowie in der Tagesmeldung und im Sammelverzeichnis bei den Stöbröstkarten einzutragen. Im Sammelverzeichnis ist unter der Summe der Stöbröstkarten anzumerken, wie viele dieser Karten als Stöbröstkarten ausgegeben wurden. Hiedurch ergibt sich für den Bezirkbericht und für die Zentralverrechnung von selbst die Zahl der rechten Kartenteile, welche für stillende Mütter und Kinder unter zwei Jahren zusammen ausgegeben wurden.

Dr. Janósch m. p.,
Magistratsrat.